

zu können, so wird man doch das Fortbestehen des Bergregals in dem Sinne anerkennen müssen, daß auch heute noch in Preußen, soweit nicht einerseits das Privatbergregal in Frage kommt, und andererseits nicht die Mineralien der Verfügung des Grundeigentümers unterworfen sind, alle Rechte an den Bergwerksmineralien vom Staate ausgehen und niemand kraft eigenen, jeder vielmehr nur kraft des ihm vom Staate verliehenen Rechts Bergwerke besitzen kann. Daß die Zeit, in welcher das Allgemeine Preußische Berggesetz entstand, die Bezeichnung Bergregal perhorreszierte, wird bei den damals herrschenden Anschauungen¹ und den Vorstellungen, welche sich dieselbe von einem Regale machte, leicht begreiflich erscheinen.

Auch die landesgesetzliche² Bergbaufreiheit des heutigen Preußischen Rechts ist nichts anderes als eine Folge des fortbestehenden Bergregals. Sie reicht deshalb nicht weiter als jenes Regal, erstreckt sich daher nicht auf die provinzialrechtlich dem Grundeigentümer oder einem Privatregalherrn gehörigen Mineralien; sie reichte aber nach dem Allgemeinen Berggesetz — und dies war eine weitere Änderung des früher geltenden Rechts — auch nicht weniger weit als das Regal. Sie konnte weder in Ansehung gewisser Mineralien, noch in Ansehung gewisser Distrikte ausgeschlossen werden. Seit dem Gesetz vom 18. Juni 1907 (GS. 119) ist sie für die wichtigsten Mineralien, nämlich Steinkohlen, Stein-, Kali- und andere Salze ausgeschlossen.

Einen Rest der früheren Auffassung von der fiskalischen Natur des Bergregals bildeten die Bergwerksabgaben. Man kann diese meines Erachtens nicht auf die Finanzhoheit des Staates gründen; denn sie wurden nicht von allen, sondern nur von den staatlich verliehenen Bergwerken erhoben. Deshalb brauchten die Kohlengruben in den vormals sächsischen Landesteilen und die von Privatregalherren verliehenen Bergwerke keine Bergwerksabgaben, auch nicht Aufsichtssteuern an den Staat, zu entrichten³.

¹ Diese treten besonders deutlich hervor in dem vom Herrn von Beughem erstatteten Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses (Zeitschrift für Bergrecht VI, S. 301) und in den Motiven des endgültigen Entwurfes (daselbst S. 80, 81). Dagegen wurde in der Herrenhauskommission die Frage aufgeworfen, wie denn anders der Staat gewisse Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausschließen könne als durch das Bergregal. Siehe Achenbach, Deutsches Bergrecht Bd. I S. 107, 108. Die Motive des endgültigen Entwurfes lassen die Frage offen und schieben ihre Beantwortung der Wissenschaft zu.

² Auch ein Privatregalherr kann die seinem Regale unterworfenen Mineralien frei geben.

³ S. oben § 5, Arndt in Conrads Jahrbüchern Bd. 36 S. 174 f., 630 f.